

Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald

Vom 11. Juni 1998 (Stand 1. Januar 1999)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 Absatz 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998¹⁾, beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Folgende Veranstaltungen im Wald sind bewilligungspflichtig:

- a. alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora,
- b. reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen,
- c. radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen,
- d. übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen.

² Bannumgänge sind bewilligungsfrei.

§ 2 Gesuch

¹ Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung beim Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, beim Forstamt beider Basel einzureichen.

² Ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig, hört er vorher die Revierförsterin oder den Revierförster an.

§ 3 Bewilligung

¹ Der Bewilligungsentscheid hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann verweigert werden, wenn Zeitpunkt, Ort oder Routenführung ungeeignet sind oder wenn im Gebiet zu häufig bewilligungspflichtige Veranstaltungen stattfinden.

³ Der Gemeinderat bzw. das Forstamt beider Basel informiert die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen.

1) GS 486, SGS 570

§ 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt mit dem Kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998²⁾ in Kraft³⁾.

2) GS 33.486, SGS 570

3) Vom Regierungsrat am 22. Dezember 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.06.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0496

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.06.1998	01.01.1999	Erstfassung	GS 33.0496